

Franz Heffener von

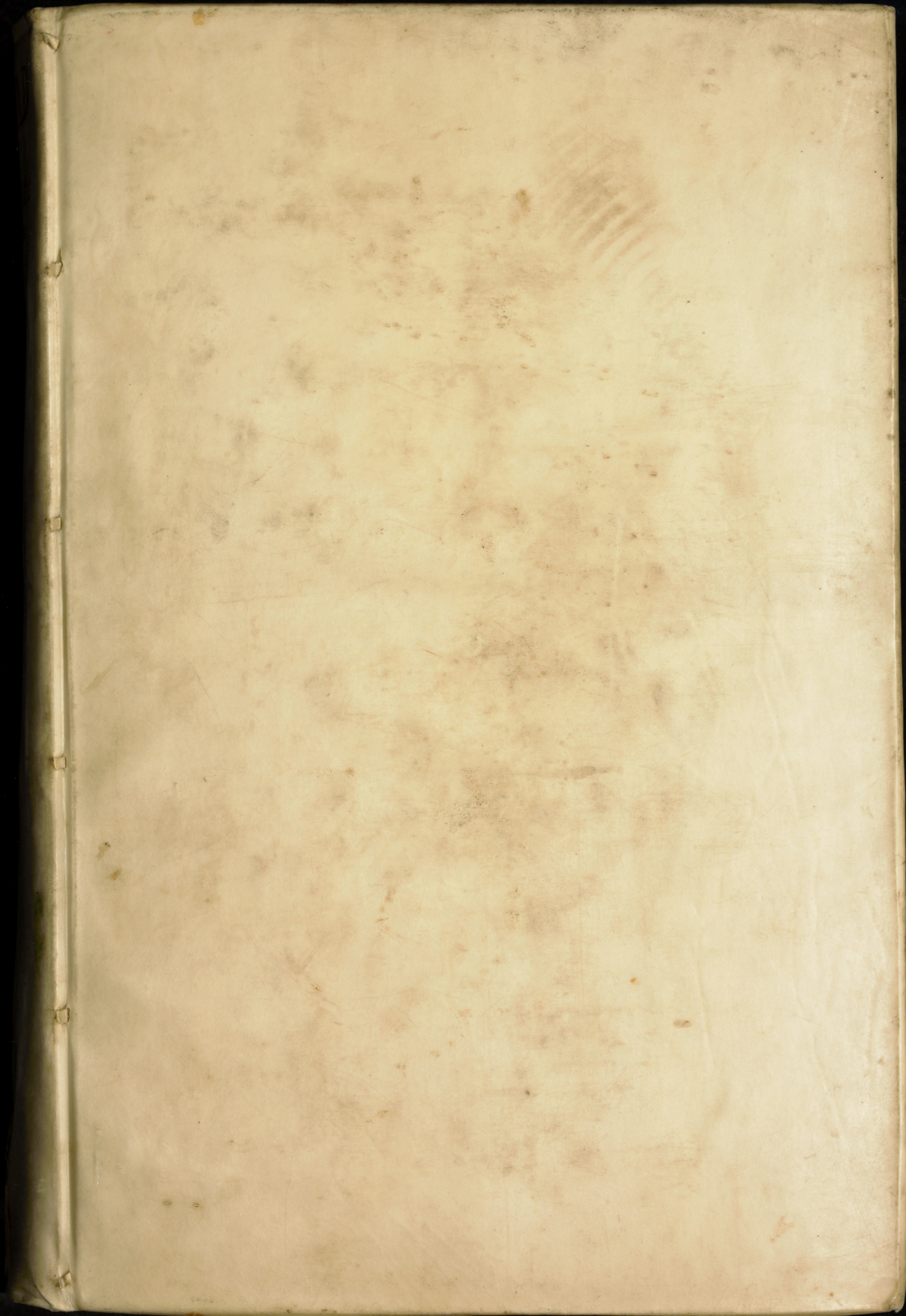
**Fernerweites Käyserliches Reichs-Hof-Raths Conclusum In Sachen Ritterschafft
Mecklenburg contra selbigen Herrn Hertzogs Hochfürstlichen Durchl.
Executionis &c. : [Jovis 28. Sept. 1724]**

[Mecklenburg?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1724?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1835125875>

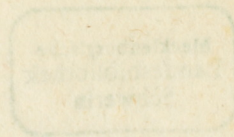
Druck Freier  Zugang

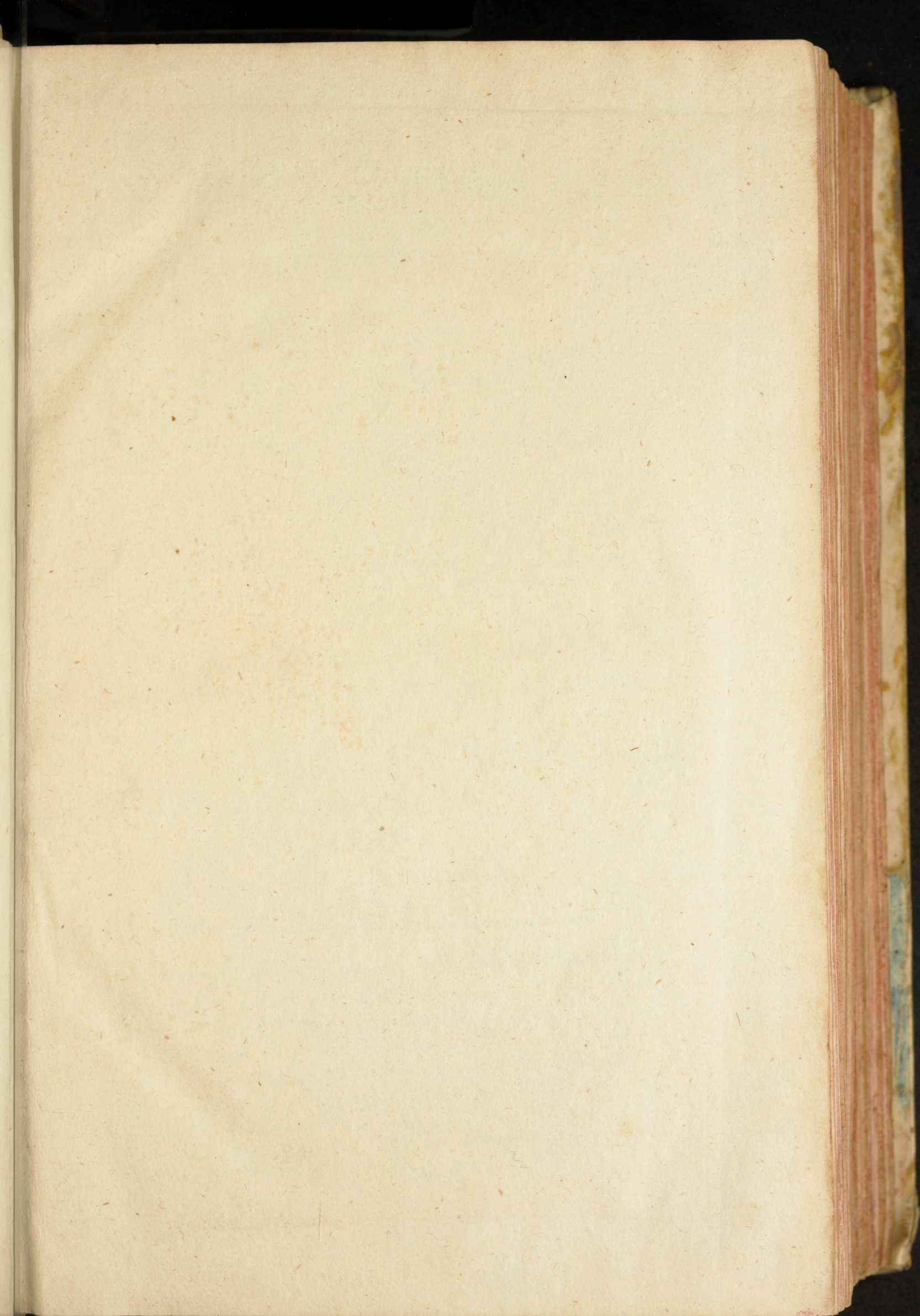


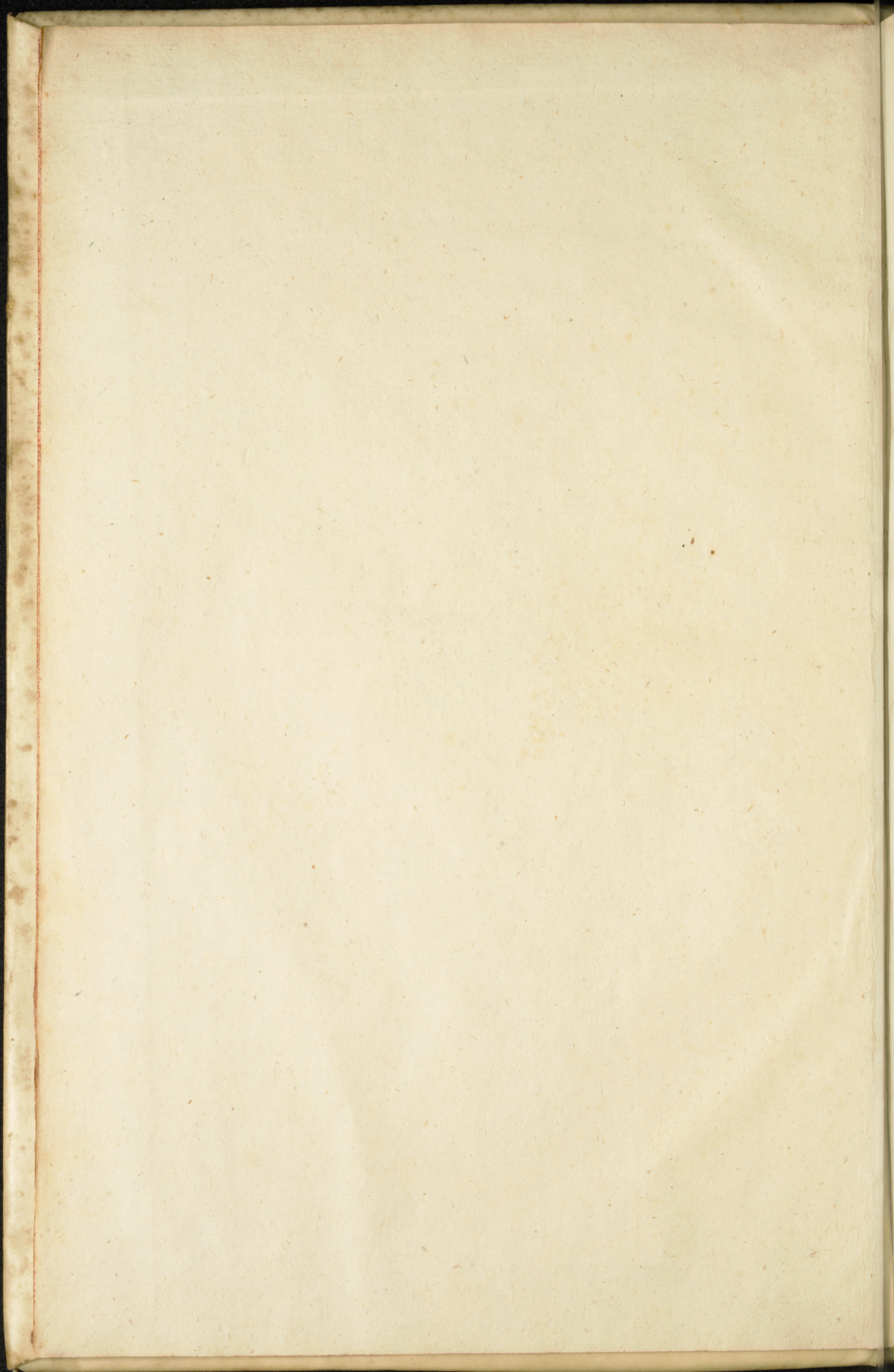


Schmidt
114

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin







Lehrbuch der Naturgeschichte
Jahrgang 1773

CARL LEOPOLD

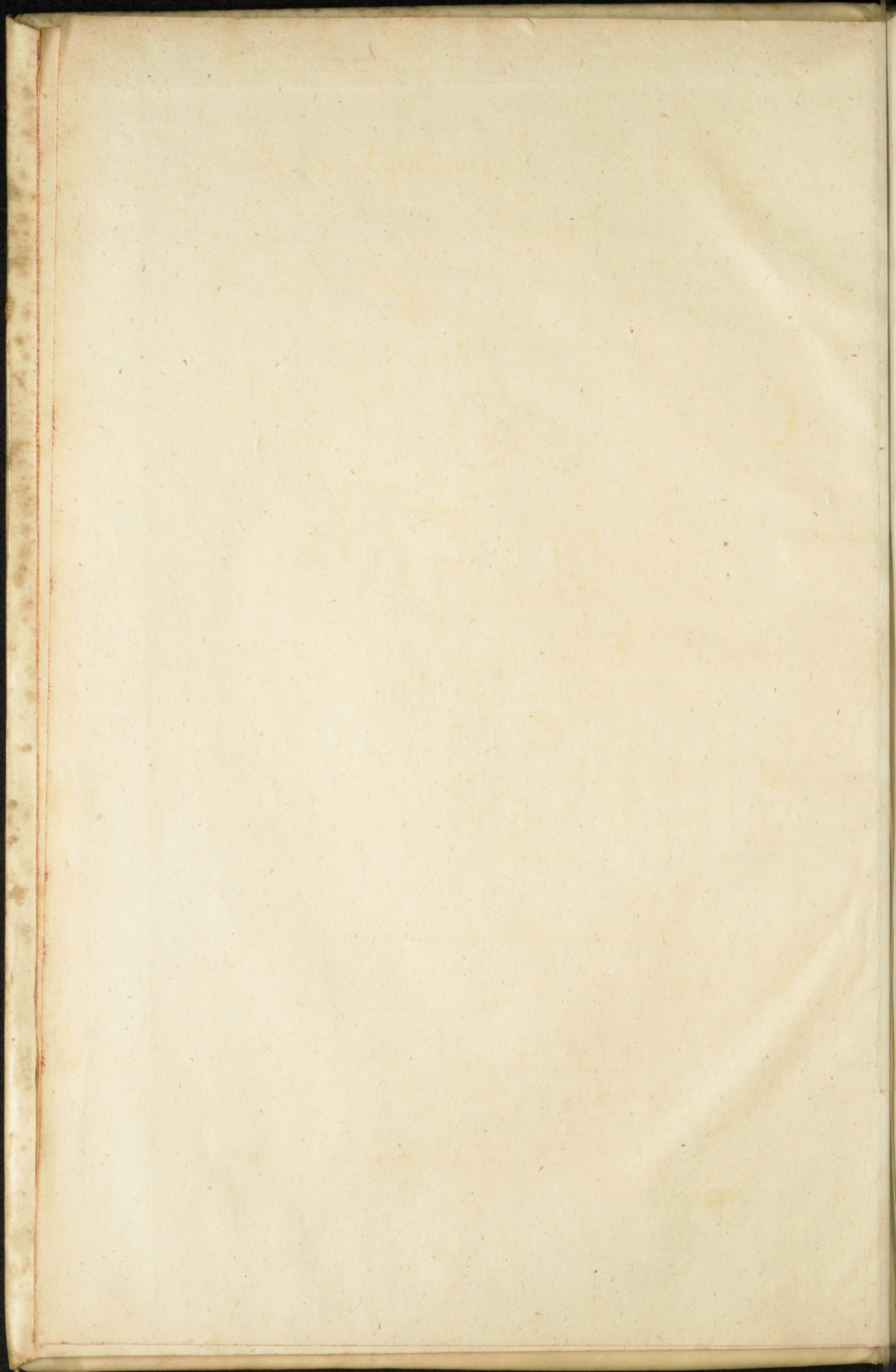
Lehrbuch der
Naturgeschichte
Jahrgang 1773

1. Theil. Von der Naturgeschichte Christi
am 1. Tag des Jahres 1773

2. Theil. Von der Naturgeschichte Christi
am 2. Tag des Jahres 1773

3. Theil. Von der Naturgeschichte Christi
am 3. Tag des Jahres 1773

4. Theil. Von der Naturgeschichte Christi
am 4. Tag des Jahres 1773



1724 Sept. 24.

542

Fernerweites
Kaiserliches
Reichs- Hof- Raths
CONCLUSUM

In Sachen

Ritterschafft Mecklenburg contra selbigen Herrn
Herzogs Hochfürstlichen Durchl.
Executionis &c.

1724 28^{ten} Sept.



Jovis 28. Sept. 1724.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Inhalts:



Ihro Kays. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten durchgehends allergnädigst approbiret / die-
seinnach

1. Wird von Ihro Kays. Majestät dasjenige / was die Kays. Commission durch ihre subdelegation bey dem Sternbergischen Landtage verfügt / approbiret / hiernächst Ihro / der Commission, der Beschluß jekter-
wehten Landtages und die Veranstaltung des neuen und dritten zu Malchin / und zwar auf
den Fuß der andern Kays. Instruction von 14. Maji 1723. nach deren weitem In-
halt ratione curialium und materiae aufgetragen.

2. Ist mit anderweitiger Beybehaltung der Contributions Summae von 120000.
Thaler das neue Contributions - Edict auf die bey vorigen beyden Landtagen gehal-
tene Art und Weise / dabey der von der Kays. Commission angegebenen vor-
maligen observanz gemäß / von denen Ständen zu publiciren / hingegen vor jeko auf aller-
unterthänigstes suppliciren deren Land-Stände und Einrathen der Kays. Commis-
sion vor dißmahl austriftigen Ursachen nach Beschaffenheit des gegenwärtigen Zustandes /
ohne consequenz, als des Schwerinischen Recesses von Anno 1701. §. 11. unbeschadet die
Entrichtung solcher Contribution auf drey Termine, als Weynachten / Fastnacht und
Ostern zusehen / in übrigen das Absehen dahin zurichten / damit die Contribution allenthal-
ben bengetrieben / ingleichen die hierüber hinterstellte Berechnung zu Endschaft gefördert
werden möge.

3. Ist ratione quarum es anderweit bey der in der ersten Kays. Instruction
Art. VII. num. 3. erhaltenen / und bey der andern IV. num. 3. wiederholten Provisional-
Verordnung vorjeko zubelassen.

4. Wird denen dem Herrn Herzog zu Mecklenburg Schwerin dißfalls bengethanen
Land-Städten der zu Ungebühr an das Kays. Cammer-Gericht unternommene ander-
weitige Recurs ernstlich verwiesen / und bey der / im letzten Reichs-Abschiede §. 166. ver-
ordneten 10. Marck löthigen Golds aus ihren eigenen Privat-Vermögen / auch anderer nach-
drücklichen Straffe untersaget; hiernächst der Kays. Commission verfahren hierun-
ter ebenmäßig approbiret; dann auch / was den modum contribuendi betrifft / es wieder-
umb vor jeko bey der Art. III. und IV. num. 2. verfaßten andern Kays. Instruction,
jedoch dergestalt belassen / daß in fall vermittelt der Kays. Commission an seiten der
Ritter- und Landschaft eine verhoffte heilsame Vereinigung nicht erreicht wird / so dann
zwar auch vor dißmahl und ohne Consequenz der Hufen- oder Erben-modus, so sonst von
verschiedenen generibus Contributionis der älteste / auch in denen Reversalen gegründet ist /
und Land-Beede von Alters hero benennet wird / beybehalten; darbey aber die Land-Stän-
de wegen derer wüsten Erben wider die Gebühr nicht beschweret / noch auch / da etwa nach dem
Catastro von Anno 1628. die Städtische Portion sich höher als die Tertia belaufen möchte /
ein

ein mehrers als selbige Tertia von ihnen bengetrieben/ hiernächst über den Erben-modum, bey weiteren Beschwerden/vermittelst der Kayserslichen Commission, jedoch nur provisorio modo, und zu Beförderung eines diensamen Vergleichs bey einigen Contribuenten/ eine von besagter Commission eingerathene sogenannte ungefährliche Untersuchung/ um die würckliche vorhandene steuerbare Hufen/ oder Landerey ausfindig zu machen/ verfüget/ ingleichen zu dem Ende eine eydliche Ediction derer Stadt- und Schoß-Büchere von selbigen Städten abgefordert/ in übrigen der Beytrag derer Landes-Necessarien/ auch von denen Land-Städten nach Maßgebung derer Kaysersl. Verordnungen von 2. Julii 1672. 22. Febr. 1681. 26. Oct. 1688. 13. Aug. 1700. 5. Decemb. 1708. diesennach ohne ihrer/mehrbesagter Städte/ Prägravation, und vielmehr zu Vertheiligung und Verwahrung derer gesammten Land-Stände Reccess-mäßigen Gerechtsame/ gegen die/ von denen Landes-Herren gewaltsamer Weise/ unternommenen Eingriffe verschaffet werden solle.

5. Cum notificatione horum & inclusione exhibitorum derer Land-Städte von 7. April und 23. Junii 1724. rescribatur der Kayserslichen Commission mit dem Auftrag/vermittelst der Subdelegation angezogene Kaysersliche Verordnungen wegen des dritten Land-Tages förderamst zu vollziehen/ und dabey weitere Güte zwischen der Ritterschafft und denen Land-Städten/ besonders ratione modi Contribuendi, ihro angelegen seyn zulassen/ hiernächst ratione prateriti, inspecie wider besagte Land-Städte das auf das Contributions-Edict von 11. Febr. 1724. begründete Commissions-Decret von 12. Julii eodem, bedürffenden Falls ohne weitem Anstand zur Execution zu bringen/ wie nicht weniger dem andern wegen derer zu Sublevation derer Erben/ in angeregtem Contributions-Edict nachgelassenen Maß- Accisen und Imposten auf Brandewein und Toback eodem 12. Julii gegebenen Decret zu inhäriren/ und da nöthig den gehörigen Executions-mäßigen Nachdruck zu geben.

Ferner auch ratione futuri, und bey dem neuen Land-Tage/ausser denen vorhin bemerckten temperamentis, das weitere/was etwa zu Facilitirung des eventualiter beybehaltenen Provisorii, und besonders nach Anleitung mehr besagten Contribution-Edicts wegen des darinn enthaltenen neben modi diensam seyn möchte/ zu besorgen/sonst aber wegen derer Handwerker/ alles in dem Stande/ wie es zur Zeit des von Ihro Kaysersl. Majestät verordneten ersten Land-Tages gewesen/ noch zur Zeit lediglich zubelassen. Immassen hierüber allenthalben Ihro Kaysersliche Majestät des Berichts/ auch bey einem und dem andern des Rätlichen Gutachtens/ förderamst gewärtig wären.

6. Rescribatur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg: Nachdeme Er/ der Herr Herzog/ dem Kayserslichen Rescript von 4. Febr. 1716. die geziemende Folge nicht geleistet/ gleichwohl aber zu gänglicher Aufhebung der unternommenen Separation, und Restabilirung der uhralten/ und noch lesthin vermittelst des Auctoritate Cæsarea confirmirten Hamburgischen Reccesses bestätigten/ ingleichen durch verschiedene Kaysersliche Verordnungen bekräftigten Landes Union, also auch ratione modi Contribuendi vonnöthen sey/ den Anno 1708. mit denen Land-Städten einseitig/ und ohn Zugiehung der Ritterschafft getroffenen Vergleich/ nebst dem folgenden von Anno 1715. ingleichen/dem bevorab nach bereits eröffneten Kayserslichen Commission und Publication derer Kayserslichen Verordnung/ angemachten Affecurations-Revers von 15. Augusti 1719. so weit selbige den Licent pro modo Contribuendi determiniren/ ebenmäßig aus dem Weg zu raumen. Als wolten Ihro Kaysersl. Majestät den Herrn Herzog Reichs-Väterl. gnädig auch ernstlich dahin erinnern haben/ angeregte Reccesses insgesamt allerhöchstgedacht Ihro Kaysersl. Majestät sub termino duorum mensium originaliter gehorsamst einzuschicken/ hiernächst selbige gänglich hinwieder zu cassiren und aufzuheben/ darinn widrigen Fall/ krafft allerhöchsten Kaysersl. Obrist-Richterlichen Amts/ angeregte drey Conventiones ebenmäßig wegen des darinn pro modo Contribuendi eigenmächtig gesetzten Licents, diesennach gänglich mit allen und jeden darinn enthaltenen Clausulen und Puncten cassiret und aufgehoben seyn/ hingegen es wie allenthalben also auch disfalls bey angezogener Landes-Union schlechterdings verbleiben/ solchergestalt die Land-Städte zu dem engern Auschuß/und Exercitio aller übrigen Gemeinschaftl. Landes-Gerechtsame gelassen/ und darbey geschützet werden solten. Und ist solches Kaysersliches Rescript der Kayserslichen Commission in originali ad insinuandum in Rostock/ & Copia ad notitiam einzuschließen.

7. Fiat Decretum an die hiebey interessirte Mecklenburgische Land-Städte: Demnach Ihro Kaysersliche Majestät denen zwischen der Mecklenburgischen Ritterschafft und denen Land-Städten/ auf Veranlassung deren von denen Landes-Herren mit ermelden Land-Städten Anno 1708. 1715. und 1719. errichteten Vergleich erwachsenen/und noch besonders ratione modi contribuendi währenden Landes-verderblichen Strittigkeiten/ eine gerechteste Endschafft zu machen/ und wie sonst allenthalben/ also auch hierinn die Landes-Union herzustellen/ zu dem Ende an den Herrn Herzog zu Mecklenburg nachdrücklich zu rescribiren der Nothdurfft befunden. Als werde von allerhöchst-gedachter Ihro Kayserslichen Majestät den

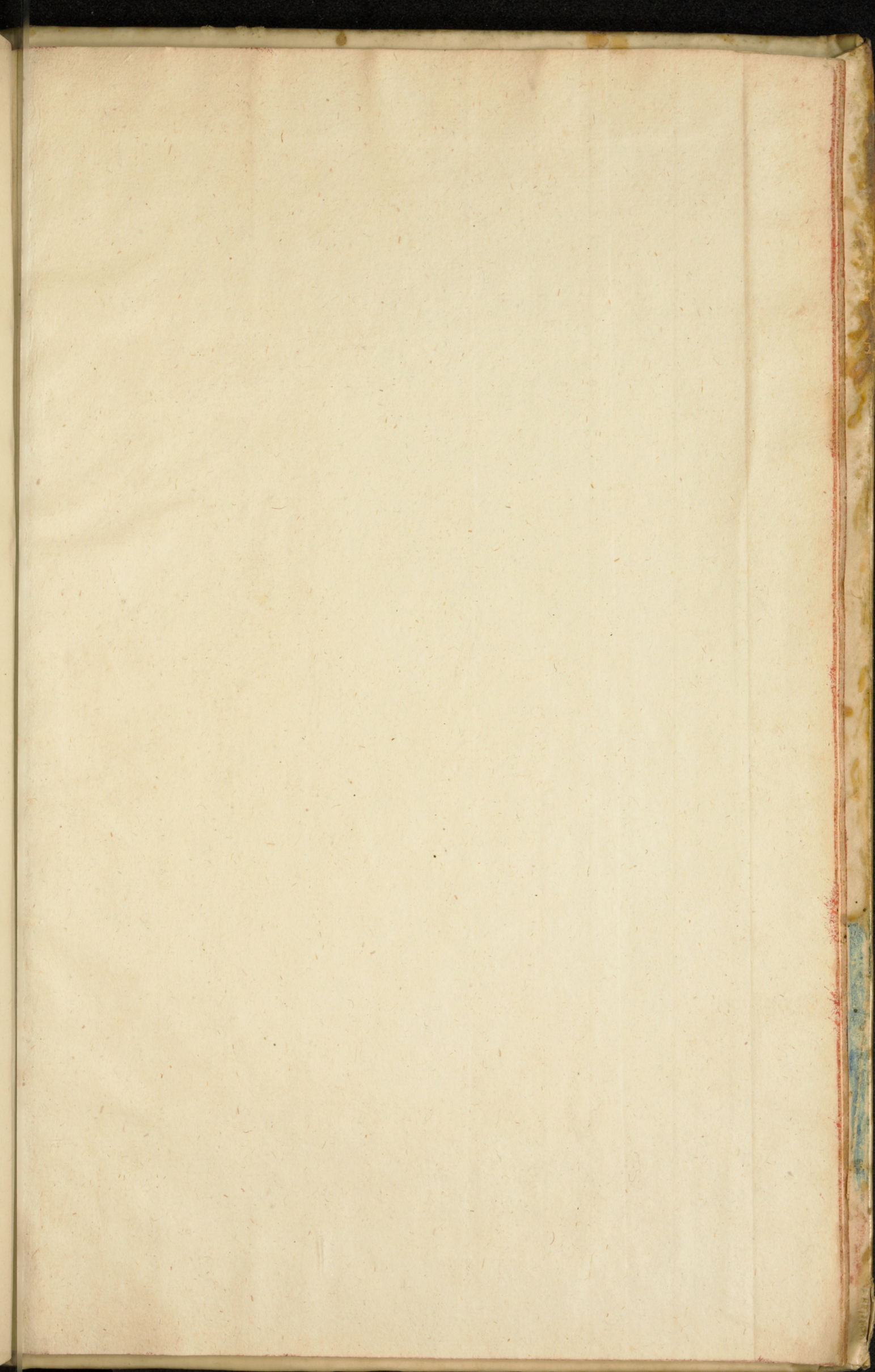
nen Land: Städten samt und sonders alles Ernsts auferleget/ hierunter nach Beschaffenheit derer einlauffenden sonderm Umstände/ Krafft der höchsten Pflicht/ womit ein jeder Mediatas im Reiche dem Römischen Käyser/ als Oberhaupt des Reichs/ verbunden/ sich allerunterthänigst zu submittiren/ insonderheit sub Termino duorum mensium angeregte sämtliche Recesse originaliter zu weiterer Käyserlichen Verordnung allergehorsamst einzuschicken; dagegen sie die Land: Städte sodann bey erfolgendem gerechten Gehorsam der vollständigen Reunion mit denen übrigen Land: Ständen/ und aller davon dependirenden Gerechtsame/ auf bedürffenden Falls wider alle ungebührliche Gewalt des allerhöchsten Käyserlichen Schutzes sich zu erfreuen haben/ und zu dem Ende auf selbige/ in Specie zu Verbehaltung ihres Ampts und Vermögens/ das vorhin auf die Käyserliche Commission zugleich in gemein erkandte Käyserliche Conservatorien extendirte seyen; und unverhofften widrigen Fall aber wider dieselbe ernste Käyserliche Verordnungen ohnausbleiblich vorgekehrt werden solten/ und ist solches Decret ebenmäßig dem Käyserlichen Rescripto an die Commission ad insinuandum einzuschließen.

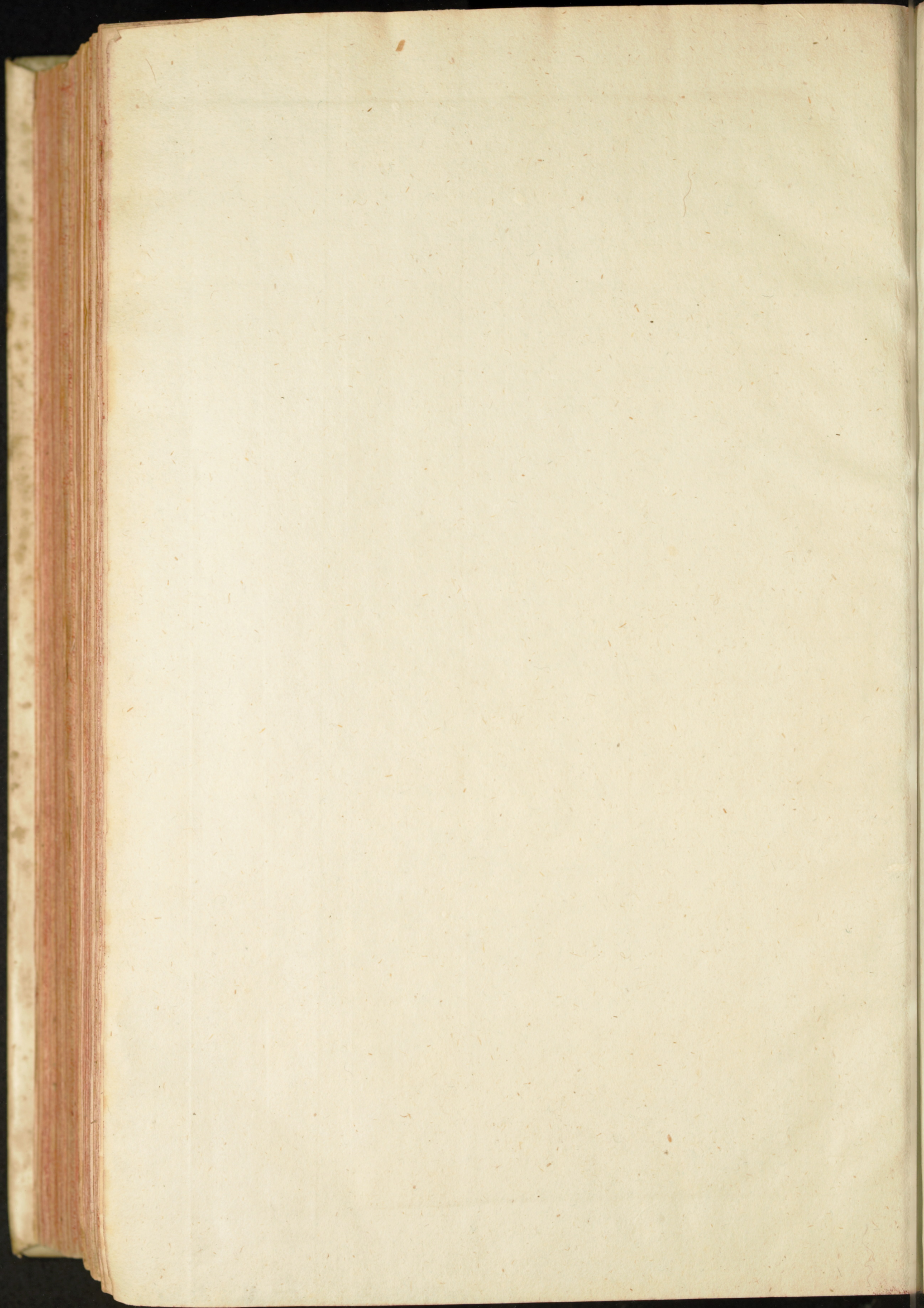
8. Fiat, was den modum contribuendi, ingleichem die unternommene Licent-conventiones betrifft/ von denen hierüber erkandten Käyserlichen Verordnungen Rescriptum Caesareum notificatorium an den Herrn Herzogen zu Mecklenburg Strehlig wegen der Stargardischen Städte.

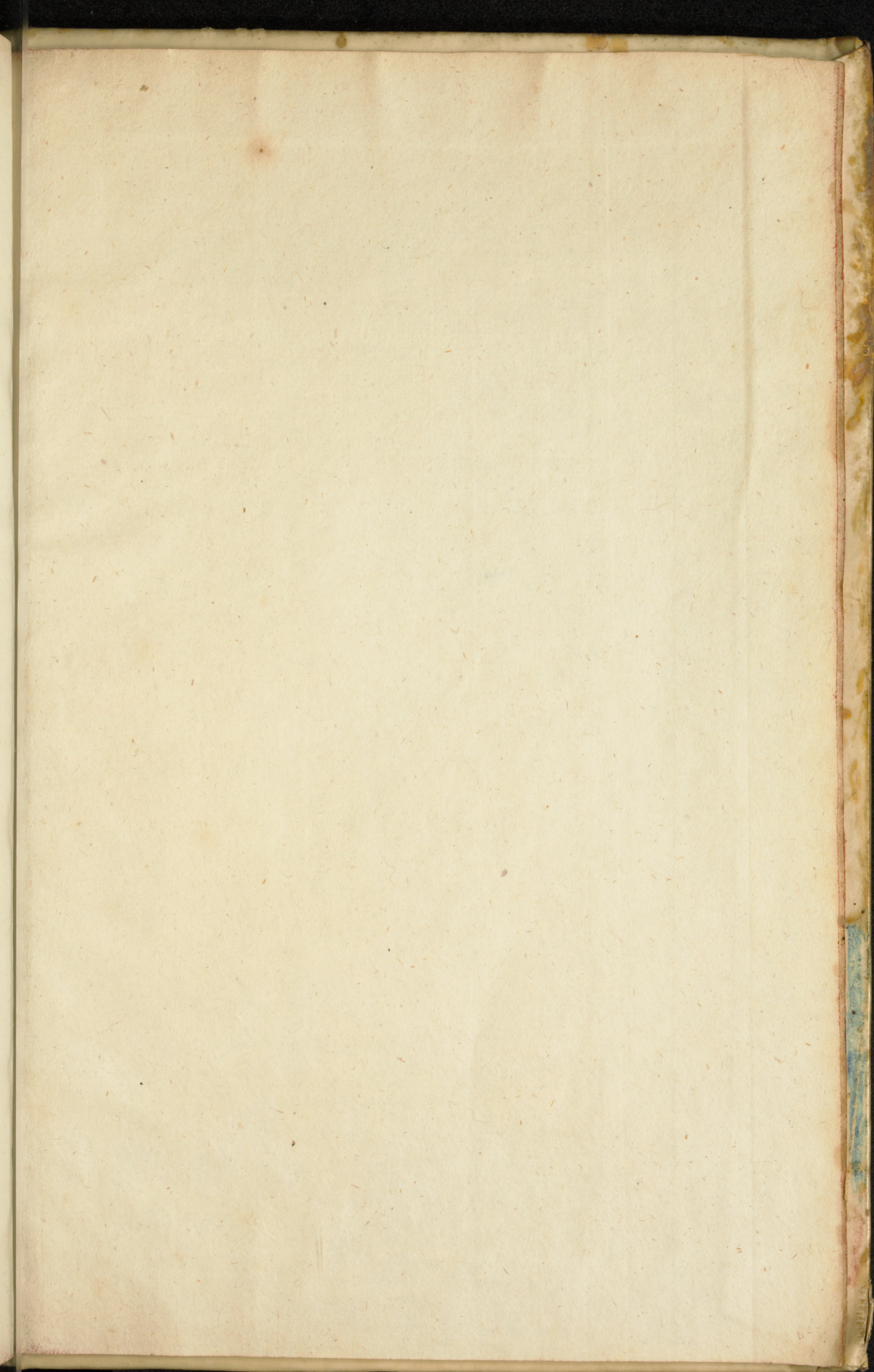
9. Ist die Käyserliche allgerECHteste Resolution auf das wegen derer vorigen Landes-Gravaminum erstattete allerunterthänigste Reichs-Hof: Raths Gutachten gehorsamst abzuwarten/ immittelst aber zu Beruhigung der Ritter- und Landschaft/ und Verhütung eines hierunter besorgenden Präjudicii bey bevorstehendem Schluß des Sternbergischen Land: Tages derselben eine anderweite Versicherung durch die Käyserliche Commission und deren Subdelegation dahin zu geben/ daß die bey solchem Land: Tage unterbliebene Erledigung derer neuen Landes-Gravaminum ihnen zu einigem Nachtheil und Consequenz nicht gereichen/ sondern selbige Erledigung bey künftigem Land: Tage erfolgen solle.

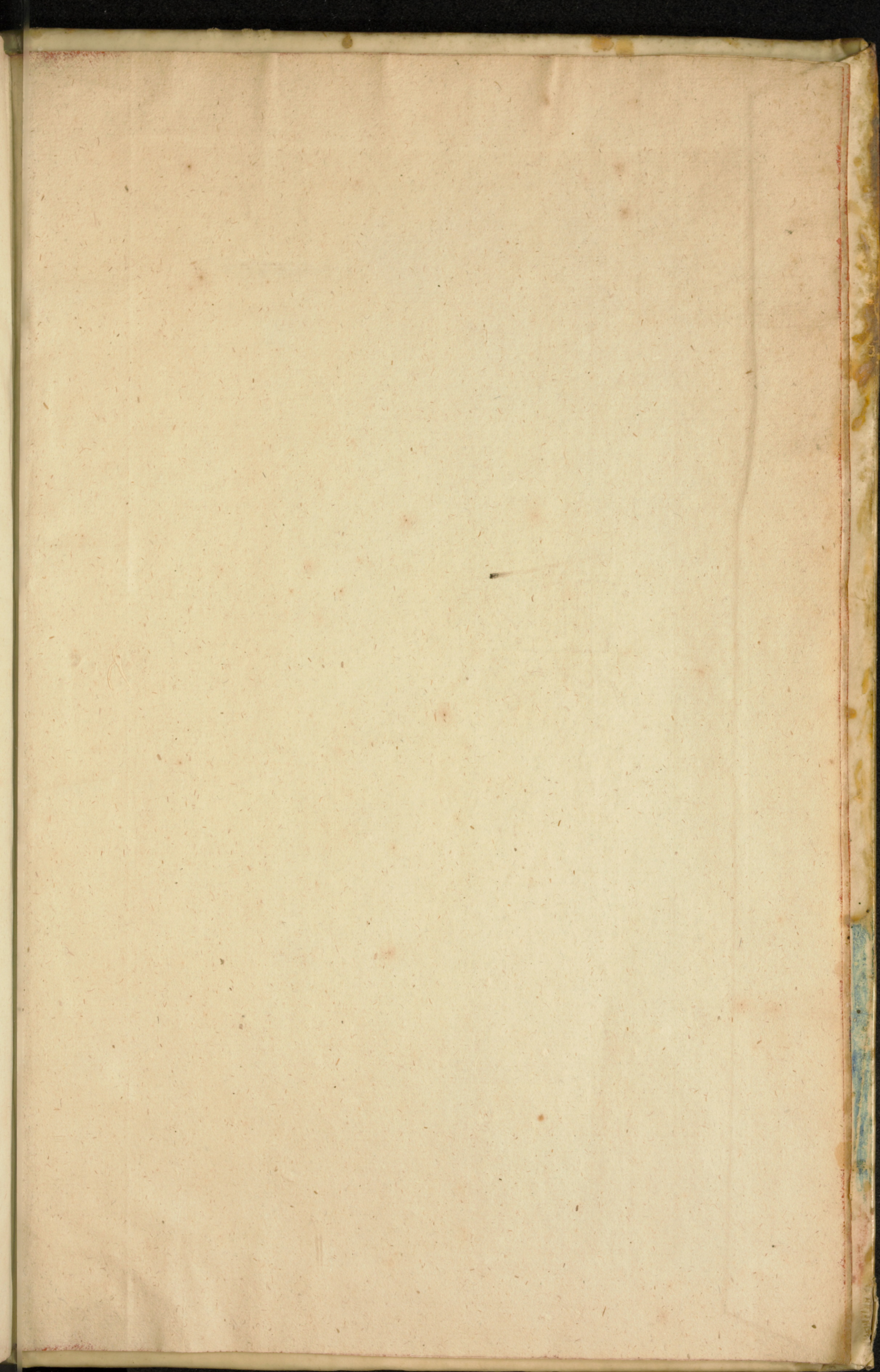
10. Cum inclusione des unterthänigsten Fürstlich: Mecklenburgisch: Strehligischen Schreibens vom 1. Aug. 1724. rescribatur Caesareae Commissioni: Nachdem Ihro Käyserliche Majestät des Herrn Herzogs zu Mecklenburg: Strehlig unterthänigstes Suchen vor gerecht und billich erkandt; Als habe Sie/ die Käyserliche Commission/ dahin die Verfügung zu thun/ damit gedachtem Herrn Herzogen bey bevorstehendem neuen Land: Tag auf convenable Weise/ die ihm von Anno 1722. ruckständige nebst der nunmehr völligen Contribution zugleich/ jedoch particulariter auf 3. Termine, nach vorhergehender ebenmäßigen Notification an den Herrn Herzogen zu Mecklenburg: Schwerin/ gegen Quittung verabsolget werden möchte. Idemque illud Rescripto eodem Caesareo an den Herrn Herzog zu Mecklenburg: Strehlig notificetur.

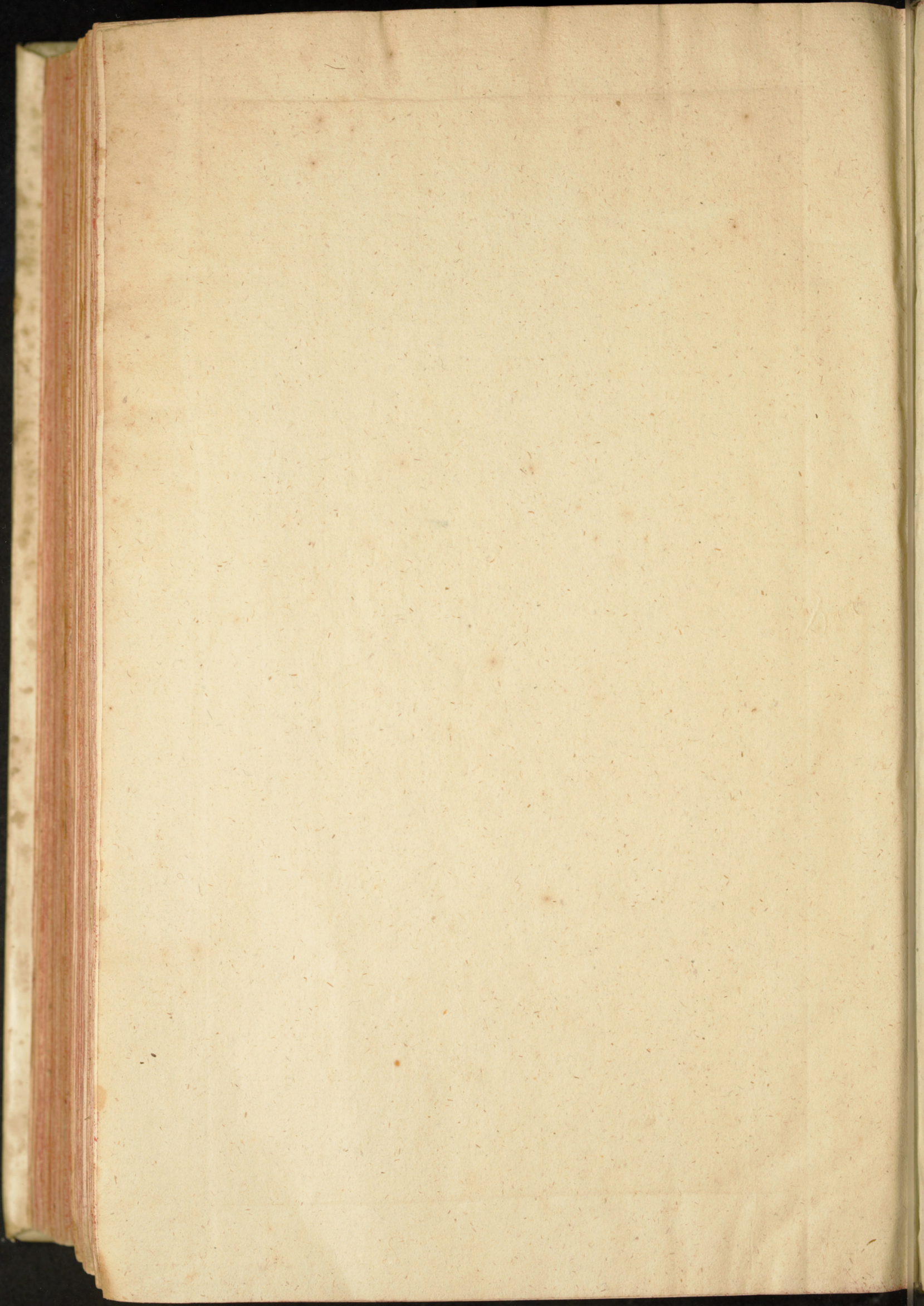
Frank von Hefener.

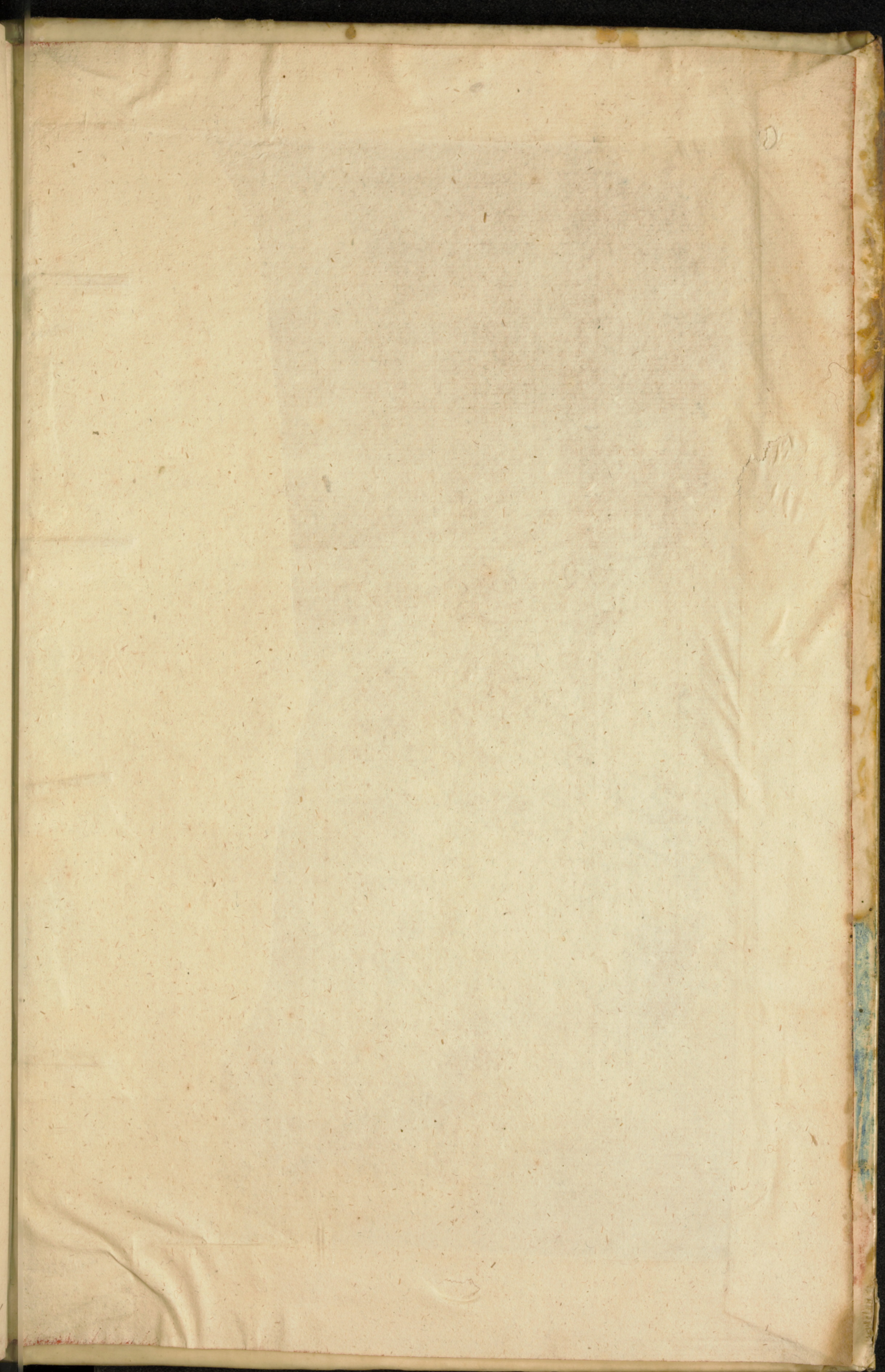














herrs als selbige Tertia von ihnen bengetrieben/ hiernächst über den Erben-modum, bey
en-Beschwerden/vermittelst der Kayserslichen Commission, jedoch nur provisorio modo,
Beförderung eines diensamen Vergleichs bey einigen Contribuenten/ eine von besag-
ommission eingerathene sogenannte ungefährliche Untersuchung/ um die würckliche vor-
ne steuerbare Hufen/ oder Landerrey ausfindig zu machen/ verfügt/ ingleichen zu dem
eine endliche Ediction derer Stadt und Schoß-Büchere von selbigen Städten abge-
t/ in übrigen der Beitrag derer Landes-Necessarien/ auch von denen Land-Städten
Maßgebung derer Kaysersl. Verordnungen von 2. Julii 1672. 22. Febr. 1681. 26. Oct.
13. Aug. 1700. 5. Decemb. 1708. diessennach ohne ihrer/mehrbesagter Städte/ Prä-
tion, und vielmehr zu Vertheiligung und Verwahrung derer gesammten Land-Stän-
cess-mäßigen Gerechtsame/ gegen die/ von denen Landes-Herren gewaltsamer Weise/
kommenen Eingriffe verschaffet werden solle.

5. Cum notificatione horum & inclusione exhibitorum derer Land-Städte von
il und 23. Junii 1724. rescribatur der Kayserslichen Commission mit dem Auftrag/ver-
t der Subdelegation angezogene Kaysersliche Verordnungen wegen des dritten Land-
förderstamst zu vollziehen/ und dabey weitere Güte zwischen der Ritterschafft und denen
Städten/ besonders ratione modi Contribuendi, ihro angelegen seyn zulassen/ hier-
ratione prateriti, inspecie wider besagte Land-Städte das auf das Contributions-
von 11. Febr. 1724. begründete Commissions-Decret von 12. Julii eodem, bedürf-
Falls ohne weitem Anstand zur Execution zu bringen/ wie nicht weniger dem andern
derer zu Sublevation derer Erben/ in angeregtem Contributions-Edict nachgelasse-
alks Accisen und Imposten auf Brandwein und Toback eodem 12. Julii gegebenen
t zu inhæriren/ und da nöthig den behörigen Executions-mäßigen Nachdruck zu

ione futuri, und bey dem neuen Land-Tage/ausser denen vorhin bemerck-
das weitere/was etwa zu Facilitirung des eventualiter beygehaltenen
nders nach Anleitung mehr besagten Contribution-Edicts wegen des
eben modi diensam seyn möchte/ zu besorgen/sonst aber wegen derer Hand-
Stände/ wie es zur Zeit des von Ihro Kaysersl. Majestät verordneten
erweisen/ noch zur Zeit lediglich zubelassen. Immassen hierüber allenthal-
e Majestät des Berichts/ auch bey einem und dem andern des Rächlichen
amst gewärtig wären.

ur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg: Nachdeme Er/ der Herr Her-
en Rescript von 4. Febr. 1716. die geziemende Folge nicht geleistet/ gleich-
her Aufhebung der unternommenen Separation, und Restabilirung der
gthm vermittelst des Auctoritate Cæsarea confirmirten Hamburgischen
/ ingleichen durch verschiedene Kaysersliche Verordnungen bekräftigten
auch ratione modi Contribuendi vonnöthen sey/ den Anno 1708. mit
en einseitig/ und ohn Zuziehung der Ritterschafft getroffenen Vergleich/
von Anno 1715. ingleichen/dem bevorab nach bereits eröffneter Kaysersli-
id Publication derer Kayserslichen Verordnung/ angemachten Assicura-
5. Augusti 1719. so weit selbige den Licent pro modo Contribuendi
mäßig aus dem Weg zu raumen. Als wolten Ihro Kaysersl. Majestät
Reichs-Väterl. gnädig auch ernstlich dahin erinnert haben/ angeregte Re-
rhöchstgedacht Ihro Kaysersl. Majestät sub termino duorum mensium
mst einzuschicken/ hiernächst selbige gänglich hinwieder zu cassiren und
widrigen Fall/ krafft allerhöchsten Kaysersl. Obrist-Richterlichen Amts/ an-
ntiones ebenmäßig wegen des darinn pro modo Contribuendi eigen-
ents, diessennach gänglich mit allen und jeden darinn enthaltenen Clausu-
ret und aufgehoben seyn/ hingegen es wie allenthalben also auch disfalls
ides Union schlechterdings verbleiben/ solchergestalt die Land-Städte zu
/und Exercitio aller übrigen Gemeinschaftl. Landes-Gerechtsame gelassen/
werden solten. Und ist solches Kaysersliches Rescript der Kayserslichen
inali ad insinuandum in Rostock/ & Copia ad notitiam einzuschließen.
um an die hiebey interessirte Mecklenburgische Land-Städte: Dem-
e Majestät denen zwischen der Mecklenburgischen Ritterschafft und de-
auf Veranlassung deren von denen Landes-Herren mit ermelden Land-
1715. und 1719. errichteten Vergleich erwachsenen/und noch besonders
ibuendi währenden Landes-verderblichen Strittigkeiten/ eine gerechteste
/ und wie sonst allenthalben/ also auch hierinn die Landes-Union herzu-
e an den Herrn Herzog zu Mecklenburg nachdrücklich zu rescribiren der
1. Als werde von allerhöchst-gedächter Ihro Kayserslichen Majestät de-
nen

